

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 15. Januar 2018

Nr. 3

## Inhalt

### B. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 9 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfern-, Landes- und Gemeindestraßen, S. 13–14

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 10 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Inge Gläsel Stiftung“ mit Sitz in Detmold, S. 14  
11 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Enger und dem Kreis Herford zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge, S. 14–15

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 12 Verlust eines Dienstausweises, S. 15  
13 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 15  
14 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 15  
15 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 15  
16 desgl., S. 15

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

**9 Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
hier: Widmung und Umstufung von Teilstrecken  
auf Bundesfern-, Landes- und Gemeindestraßen**

III A1-11-44/65 Düsseldorf, den 27. Dezember 2017

In den Gebieten der kreisfreien Stadt Bielefeld, der Stadt Halle und der Gemeinde Steinhagen, alle Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Autobahn 33 zwischen der Bundesstraße 61 und der Stadt Halle (Westf.) die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraße 68, der Landesstraße 791 und der Gemeindestraße Schnatweg geändert.

In diesem Zusammenhang erhalten die Teilstrecken der neu gebauten **A33**

- von NK 4016 089O nach NK 3916 057O  
von Station 0,611 nach Station 5,430 (Länge 4,819 km)
- von NK 3916 057O nach NK 3916 058O  
von Station 0,000 nach Station 3,557 (Länge 3,557 km)  
(Gesamtlänge: 8,376 km)
- mit den Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4016 089**  
B–C 0,641 km  
T–U 0,356 km  
X–Y 0,358 km (Gesamtlänge: 1,355 km)
- und den Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3916 057**  
B–C 0,477 km  
D–E 0,059 km  
F–G 0,612 km

- H–I 0,423 km  
K–L 0,409 km (Gesamtlänge: 1,980 km)
5. und den Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3916 058**  
B–C 0,495 km  
D–E 0,254 km  
F–G 0,503 km  
H–I 0,557 km  
K–L 0,523 km (Gesamtlänge: 2,332 km)  
gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 33 gewidmet.

### Die Teilstrecken der **B 68**

- von NK 3917 119A nach NK 3916 004O  
von Station 0,000 nach Station 0,423 (Länge 0,423 km)
- von NK 3916 004O nach NK 3916 044O  
von Station 0,000 nach Station 1,423 (Länge 1,423 km)
- von NK 3916 044O nach NK 3916 006O  
von Station 0,000 nach Station 2,307 (Länge 2,307 km)
- von NK 3916 006O nach NK 3916 007O  
von Station 0,000 nach Station 1,761 (Länge 1,761 km)
- von NK 3916 007O nach NK 3916 008O  
von Station 0,000 nach Station 0,375 (Länge 0,375 km)
- von NK 3916 008O nach NK 3916 012O  
von Station 0,000 nach Station 1,522 (Länge 1,522 km)  
(Gesamtlänge Ziffern 6–11): 7,811 km)
- mit den Verbindungsstrecken im **Netzknoten 3916 004**  
A–B 0,174 km  
C–D 0,041 km  
E–F 0,088 km (Gesamtlänge: 0,303 km)

13. und den Verbindungsstrecken im **Netzknotten 3916 052**  
 A–B 0,047 km  
 C–D 0,046 km (Gesamtlänge: 0,093 km)  
 haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG zum 1. Januar 2018 zur Landesstraße 756 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 791**

14. von NK 3916 002B nach NK 3916 052O  
 von Station 0,000 nach Station 0,687 (Länge 0,687 km)  
 15. von NK 3916 052O nach NK 3916 007O  
 von Station 0,000 nach Station 1,568 (Länge 1,568 km)  
 (Gesamtlänge Ziffern 14–15): 2,255 km)

16. mit den Verbindungsstrecken im **Netzknotten 3916 052**  
 O–A 0,019 km  
 A–B 0,019 km  
 B–O 0,038 km (Gesamtlänge: 0,076 km)  
 haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 8 StrWG NRW zum 1. Januar 2018 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Steinhagen abgestuft.

Die Teilstrecken der Gemeindestraße **Schnatweg** (Stadt Halle (Westfalen))

17. von NK 3916 060A nach NK 3916 061O  
 von Station 0,000 nach Station 1,387 (Länge 1,387 km)  
 (Gesamtlänge Ziffern 17): 1,387 km)  
 hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird gemäß § 8 StrWG NRW zum 1. Januar 2018 zur Landesstraße 756 (§ 3 (2) StrWG NRW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgeschäft Minden in Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
 Dr. Mühl

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 13–14

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 10 **Stiftungsaufsicht;** **hier: Anerkennung der** **„Inge Gläsel Stiftung“ mit Sitz in Detmold**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Januar 2018  
 21.15.21 04-604

Mit Anerkennungsurkunde vom 22. Dezember 2017 habe ich die „Inge Gläsel Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 14

### 11 **Kommunalaufsicht;** **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen** **der Stadt Enger und dem Kreis Herford** **zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Enger und dem Kreis Herford  
 zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge

Zwischen der Stadt Enger und dem Kreis Herford wird nach §§ 1 u. 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S.204) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufträgen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen geschlossen.

Präambel

Die Kommunen im Kreis Herford verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv

zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext werden dem Kreis Herford von der Stadt Enger im Folgenden noch näher zu bestimmende Aufgaben zur Durchführung von öffentlichen Vergaben übertragen.

Die Stadt Enger und der Kreis Herford verpflichten sich zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Enger überträgt dem Kreis Herford bei von ihr im Einzelfall zu bestimmenden Vergaben öffentlicher Aufträge die Durchführung der nachstehend festgelegten Aufgaben. Der Kreis Herford übernimmt die Durchführung dieser Aufgaben für die Stadt Enger einschließlich ihrer Eigenbetriebe (nachstehend Stadt genannt).

(2) Der Kreis Herford hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese zentrale Vergabestelle stellt für die Stadt Enger zur Vergabe öffentlicher Aufträge folgendes sicher:

- Beratung der Stadt im Vergabeverfahren, insbesondere bei der Wahl der Vergabeart
- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Durchführung der Ausschreibung nach Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen mit der Stadt
- Sammlung der Angebote
- Submission
- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote
- Erstellung des Preisspiegels und Mitteilung an Bieter über geprüfte Angebotssummen
- Beschwerdeverfahren vor der Vergabekammer

(3) Insbesondere folgende Aufgaben der Stadt Enger bleiben unberührt:

- Planung der durchzuführenden Maßnahme einschließlich der Zeit- und Ablaufplanung
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses
- Festlegung der Vergabeart

- Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe Bestimmung der zu beteiligenden Bieter; der Kreis Herford hat im Benehmen mit der Stadt das Recht, jeweils einen weiteren Bieter zu benennen.
- Wertung der Angebote
- Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse
- Auftragserteilung
- Absage an unterlegende Bieter

Diese führt die Stadt ausschließlich selbst durch.

(4) Soll der Kreis Herford in einem Vergabeverfahren der Stadt Enger die zuvor beschriebenen Aufgaben durchführen, informiert die Stadt den Kreis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vergabeverfahrens von der Absicht.

(5) Der Kreis Herford nimmt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr.

## § 2

### Personal- und Sachaufwand

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Stadt Enger zur Vergabe öffentlicher Aufträge stellt der Kreis Herford das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung.

(2) Sachkosten sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich und angemessen ist. Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt nach dem jeweils aktuellen Gutachten der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(3) Personalkosten werden ebenfalls nach dem jeweils aktuellen Gutachten der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ abgerechnet (Besoldungsgruppe A 11).

## § 3

### Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Personal- und Sachkosten werden jeweils nach Abschluss eines Vergabeverfahrens in Höhe des tatsächlich entstandenen Zeitaufwandes abgerechnet.

(2) Der Kreis Herford dokumentiert den ihm entstandenen Zeitaufwand sowie die Sachkosten und rechnet dieses gegenüber der Stadt Enger

(3) spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vergabeverfahrens ab.

(4) Die Stadt Enger überweist dem Kreis Herford spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit.

(5) Kommt es nicht zu einer Einigung über die durch den Kreis Herford in Rechnung gestellten Beträge, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG zur Schlichtung anzurufen.

## § 4

### Haftung

Soweit der Kreis Herford für im Zusammenhang mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben entstandene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet, übernimmt die Stadt Enger – ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – die entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt werden können. Der Kreis Herford wird sich gegen entsprechende Risiken ausreichend versichern.

## § 5

### Gültigkeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht schriftlich von einem Beteiligten 6 Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem anderen

Beteiligten schriftlich ausgesprochen wird.

(2) Es besteht für jeden Vereinbarungspartner die Möglichkeit, die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu kündigen.

## § 6

### Steuerrechtliche Relevanz

Sollten sich die steuerrechtlichen Vorschriften bzgl. der Interkommunalen Zusammenarbeit ändern und diese mehrwertsteuerpflichtig werden, verstehen sich die Beträge, die gem. § 2 abgerechnet werden, als Nettobeträge zzgl. des dann gültigen Mehrwertsteuersatzes.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Herford, den 24. November 2017

Für die Stadt Enger  
Thomas Meyer  
Bürgermeister

Für den Kreis Herford  
Jürgen Müller  
Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. November 2017 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Enger zur Zusammenarbeit bei der Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 8. Januar 2018  
31.13 04 (3)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 12 Verlust eines Dienstausses

Der auf den Namen der Verwaltungsmitarbeiterin Katharina Ellerbrock ausgestellte Dienstauss Nr. 1071, gültig bis 31. Januar 2018, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Stadt Detmold - Der Bürgermeister  
Ausstellungsdatum: 16. Februar 2016

Sollte der Dienstauss gefunden werden, bitte ich diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

Detmold, den 29. Dezember 2017

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 16

### 14 Aufgebot einer Sparkassenukunde

Die Sparkassenukunde Nr. 3 105 003 895, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 16

### 13 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung  
des Kleinkraftrads Rex Moto, Kz: UTI 997

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. Dezember 2017, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 14-10-17, Anhörung zur Anordnung der Verwertung) an Herrn Pierre Sauerbrei, letzte bekannte Anschrift: Weißenseeweg 4, 33619 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21 / 5 45-31 29) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 29. Dezember 2017

Die Polizeipräsidentin  
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 16

### 15 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde

Da die Sparkassenukunde Nr. 3 253 023 554, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 21. September 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 16

### 16 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde

Da die Sparkassenukunde Nr. 3 230 094 819, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. September 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 16

#### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr